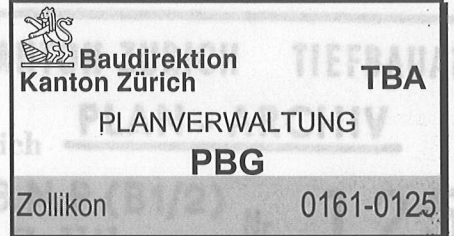


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 18. Dezember 1958**



4486. Quartierplan. Mit Eingabe vom 3. November 1958 ersuchte der Gemeinderat Zollikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 24. April 1957 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Hasenbart im Zollikerberg. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 3. Mai 1957 veröffentlichten Beschluss gingen beim Bezirksrat Zürich drei Rekurse ein, die am 20. Juni 1958 als durch Rückzug erledigt bzw. als gegenstandslos geworden abgeschrieben werden konnten.

Das nördlich und östlich des Areales der Kranken- und Diakonissenanstalt Neumünster im Zollikerberg gelegene Quartierplangebiet Hasenbart wird von der Talstrasse, dem Stumpbach, dem Waldburgweg und der zu verlegenden Trichtenhausenstrasse begrenzt. Für die bauliche Erschliessung des Innern des Quartierplangebietes ist die Strasse im Hasenbart vorgesehen; ihre Baulinien erhalten einen Abstand von 18 m. Die Talstrasse ist nur auf der Südseite bebaubar, da sie auf der Nordseite an Waldparzellen stösst; der Baulinienabstand beträgt 17 m. Die Trichtenhausenstrasse und der Waldburgweg besitzen bereits genehmigte Baulinien. Die Niveaulinien entsprechen den projektierten Strassenmivelletten.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zollikon vom 24. April 1957 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Hasenbart sowie von Bau- und Niveaulinien an der Talstrasse und der Strasse im Hasenbart im Zollikerberg wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Zollikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 18. Dezember 1958.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatschreiber:

A. Isler